

6/SN-234/ME

familien

Der Katholische
Familienverband Österreichs

Betreff: GZ: 318.014/3-II.1/2001

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 13. August 2001

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs nimmt zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes wie folgt Stellung:

§ 27 STGB

Mit der Bestimmung: ... wenn die Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses erfolgt ist, ist sichergestellt, dass ein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis automatisch beendet wird, wenn ein Autoritätsverhältnisse missbraucht wird. Damit können beispielsweise weitere Übergriffe gegenüber Schüler u.a. pflegebefohlenen Personen verhindert werden. Der Katholische Familienverband begrüßt diese Verschärfung der Voraussetzung des Amtsverlustes.

§ 90 STGB

Der Katholische Familienverband begrüßt die ausdrückliche Klarstellung, dass weder Kind noch Eltern in die Verstümmelung weiblicher Genitalorgane rechtswirksam einwilligen können. Die vorgesehene Ausnahmeregelung bzgl. Geschlechtsumwandlung mit ausdrücklicher Zustimmung einer volljährigen Person erscheint gerechtfertigt. Ebenso sollte die Straffreiheit - etwa ab Volljährigkeit - bei Piercing im Genitalbereich gesetzlich klar gestellt werden.

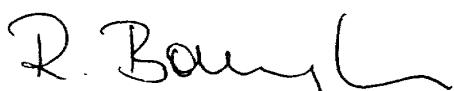
§ 129 STGB

Es erscheint berechtigt, beim "Einbruchsdiebstahl" eine Abstufung vorzunehmen und z.B. das Aufbrechen einer Zeitungskasse oder von Fahrradschlössern einer geringeren Strafdrohung zu unterwerfen als z.B. den - in der Regel durch Berufsverbrecher erfolgten - Einbruch in Gebäude unter Aufbrechen von Sicherheitseinrichtungen.

§ 167 STGB

Die "gewerbsmäßige" Begehung von Vermögensdelikten soll nunmehr generell höher bestraft werden und wird in einer eigenen dafür geschaffenen fakultativen Strafummessungsvorschrift geregelt. Der Katholische Familienverband begrüßt diese Differenzierung. Damit wird die derzeitige in vielen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führende Handhabung der Gewerbsmäßigkeit eindeutiger geregelt. Die diesbezüglichen bisherigen Sonderregelungen bei den einzelnen Delikten können daher entfallen.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs



Mag. Rosina Baumgartner
Generalsekretärin

Johannes Fenz e.h.
Präsident

Spiegelgasse 3/3/9
A-1010 Wien
T: +43-1-515 52/3201
F: +43-1-515 52/3699
info@familie.at
www.familie.at